

Die nachfolgenden Blätter [...]

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **5 (1863)**

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auszüge

aus

der handschriftlichen Chronik

Samuel Behenders,

Chorführers und Mitgliedes des Rathes der Zweihundert der Stadt
Bern im XVI. Jahrhundert.

Die nachfolgenden Blätter sind ausgezogen aus einer Art von Tagebuch, oder, wie es der Verfasser selber nennt, „Memorial,“ angefangen im Jahr 1543 und fortgeführt bis 1564 von Samuel Behender, Chorführer und Mitglied des Rathes der Zweihundert von Bern. Das sauber geschriebene Manuscript, an welchem nur wenige Blätter am Ende fehlen, ist im Besitz der Familie Behender, und wurde der Vorsteberschaft des historischen Vereins mit verdankenswerther Gefälligkeit zu gutfindender Benutzung anvertraut. Dieselbe glaubt nun durch Veröffentlichung der für die Geschichte unserer Vaterstadt wichtigeren Partien dieser Chronik dem ihr geschenkten Vertrauen am besten zu entsprechen und zugleich der vaterländischen Geschichtsforschung durch Eröffnung dieser bis jetzt unbekannt gebliebenen historischen Quelle einen Dienst zu leisten.

Das Tagebuch selbst umfaßt 102 nicht paginirte Folioblätter; vorgelegt ist ihm auf 10 Blättern 1) ein Verzeichniß „der fürnehmsten fyrtag und fest, so der Babst in seiner kirchen haltet,“ und 2) eine „abgeschrifft der straß und namen der flecken, so ich gethan und durchzogen bin.“ Zwischen diesen mit der ersten, seine Jugend- und Wanderjahre erzählenden, Hälfte seines Tagebuchs in Verbindung stehenden Uebersichten und dem Tagebuch selbst sind 5 Blätter weiß gelassen.

Der Verfasser dieses Tagebuchs, Samuel Behender, geboren den 28. Oktober 1529, war ein zweiter Sohn des Hans Ulrich Behender und Enkel des Marquard Behender, der im Jahr 1476 als Hauptmann bei Murten gefochten hatte, im Jahr 1480 als Ritter dem Turnier zu Regensburg beiwohnte und 1491 Schultheiß zu Arau geworden war, eine Würde, die schon einige seiner Vorfahren bekleidet hatten; sollen doch (nach Leu) die Behender ursprünglich Edelknechte der Grafen von Froburg und früher der Grafen von Nore gewesen sein.

Samuels Vater, Hans Ulrich Behender, war mit seinen Brüdern, Ludwig und Simon, aus dem Aargau nach Bern übergesiedelt und starb als Vogt von Chillon im Jahr 1545, als sein Sohn Samuel das 16. Altersjahr erreicht hatte. Das „Memorial“ des Letzteren beginnt schon mit dem Jahr 1543; da aber das Titelblatt die Jahrzahl 1564 trägt¹⁾, so scheint der Verfasser dasselbe erst in seinem Todesjahr, wo er von der damals in Bern grassirenden Pest weggerafft wurde, aus früheren Aufzeichnungen zusammengetragen zu haben. Er beginnt mit Erinnerungen aus seiner Jugendzeit und erzählt, wie er als zwanzigjähriger Jüngling mit 10 Kronen in der Tasche nach Frankreich zog, um dort „einen Herrn zu suchen,“ wie er dann im Dienst eines Antwerpner-Edelmanns im Jubiläumsjahr 1550 nach Rom kam, und, nachdem er von seinem Herrn verabschiedet worden, durch Verwendung Jakob Hegels von Bern, „des häbſtlichen Guardyschrybers“ einen neuen Dienst bei dem Haupt-

1) Der Titel lautet:

Gott willß
Samuel Behenders
Byllgerfarth.

Non habemus hic civitatem permanentem, sed futuram inquirimus.

Inveni portum, spes et fortuna valet.

Nil mihi vobiscum, ludite nunc alias.

1564.

Ach Herr meer uns den Glouben.

mann der päpstlichen Schweizergarde in Rom, Ritter Jost von Meggen aus Luzern, erhielt. Nach einem zweijährigen Aufenthalt in Rom kam er im Mai 1553 wieder nach Bern, wo ihm sein älterer Bruder, Hans Behender, eine Anstellung auf der Stadtkanzlei verschaffte. Aber schon nach wenigen Wochen nahm er Dienst bei den eidgenössischen Truppen, welche als Hülfskorps des Königs von Frankreich, unter dem Oberbefehl des Marschalls v. Briſac, in Piemont standen. Nach zwei, an kriegerischen Ereignissen nicht eben reichen Dienstjahren, kehrte er nach seiner Vaterstadt zurück, um sich dort bleibend niederzulassen, verheirathete sich im Jahr 1557 mit Anna Löwenprung, wurde Zunftgenosse auf Mittel-Löwen, Chorshreiber und 1558 Mitglied des Rathes der Zweihundert.

Von dieser Zeit an gewinnen Behenders Aufzeichnungen ein höheres Interesse für die Geschichte unseres Freistaates. Wenn sie nämlich bis dahin sich mehr um seine persönlichen Schicksale bewegten und sich auf ziemlich dürftige, wenn auch durch ihre Naivetät unterhaltende, Beobachtungen beschränkt hatten, die er auf seinen Reisen und während seines längeren Aufenthaltes in Rom und Piemont ¹⁾ zu machen Gelegenheit gefunden hatte, so wird er von nun an der getreue Bericht-erstatte der Verhandlungen des Großen Rathes zu Bern, dessen Sitzungen er als Mitglied persönlich beiwohnte und dessen wichtigere Berathungen, was jeweilen „verhört,“ „verlesen“ und „abgerathen“ worden war, er, wie es scheint, nach jeder Sitzung, soweit es ihm der Aufzeichnung werth zu sein schien, in sein „Memorial“ eintrug. Wenn nun die gerade in diesen Jahren im Schooß der obersten Landesbehörde zur Verhandlung gekommenen Gegenstände schon an und für sich die Theilnahme des vaterländischen

¹⁾ Das Tagebuch seiner Dienstjahre in Piemont (1553—1555) ist indessen viel reichhaltiger als dasjenige des Solothurners Anton Haffner (Solothurn, 1849) der um dieselbe Zeit in Piemont bei den Eidgenossen diente.

Geschichtsforschers in hohem Grade in Anspruch nehmen, so muß dieß Interesse sich noch steigern, wenn wir sie von einem Zeitgenossen geschildert lesen, der uns so recht mitten in den Kampf der Meinungen und Bestrebungen hinein versetzt, welche damals die Gemüther in ihrer innersten Tiefe aufregten. Die mit Behender gleichzeitige Chronik von Haller und Müsli (Zofingen, 1829) gestattet wegen der Stellung ihrer Verfasser, als Männern der Kirche und der theologischen Gelehrsamkeit, keinen solchen Einblick in das innere Getriebe der damaligen politischen Parteien, die Stellung der Regierung zu der im Großen Rathe repräsentirten Bürgerschaft und ihr staatsmännisches Verfahren in der Leitung der damals außerordentlich gespannten und schwierigen Verhältnisse Berns sowohl zum Auslande, als zu der durch den confessionellen Hader unter sich getheilten und zerrissenen Eidgenossenschaft. Auch der erst 1582 geborne Michael Stettler konnte für diese Zeit nur die Rathsprotokolle, d. h. das caput mortuum der gepflogenen Verhandlungen benutzen, während Behender, welcher den Verhandlungen selbst beiwohnte und dabei überdies eine bestimmte Parteilstellung einnahm, uns gewissermaßen in die Geburtsstätte jener für unser Gemeinwesen so folgenreichen Ereignisse einführt und uns nicht allein ein treues Spiegelbild des damaligen öffentlichen Lebens, seiner inneren Kämpfe und Richtungen aufstellt, sondern uns nebenbei über die äußere Form der öffentlichen Verhandlungen, die wechselseitige Stellung des Kleinen und des Großen Rathes, die Art der Vorberathung und Abstimmung Notizen gibt, die wir sonst nirgends aufgezeichnet finden.

Unter den wichtigen Fragen, welche im Anfange der Sechzigerjahre des XVI. Jahrhunderts den souveränen Rath des Kantons Bern beschäftigten, war unstreitig keine, welche, nach verschiedenen Seiten hin, größere Schwierigkeiten darbot, die Leidenschaften heftiger aufregte, mehr staatsmännische Besonnenheit und Vorsicht und zugleich männlichen Muth und Selbstachtung verlangte, die endlich in ihren möglichen

und wirklichen Folgen von einer solchen Bedeutung und bis in unsere Gegenwart hineinreichenden Tragweite war, wie die Frage über die von dem Herzog von Savoyen verlangte ganze oder theilweise Abtretung der im Jahr 1536 so leichten Kaufs von Bern gemachten Gebietserwerbungen an den beiden Ufern des Lemanersees. Bei der Burgerschaft und ihren 200 Repräsentanten im Großen Rathe herrschte entschieden die Meinung vor, dem Herzog von Savoyen solle man gar nichts herausgeben und lieber möge man es auf einen Krieg ankommen lassen, als daß man das schöne Land, dessen Werth man durch einen 24jährigen Besitz erst recht hatte schätzen lernen, wieder fahren lasse, zumal es sich dabei noch um die Sicherstellung des in das bernische Burgrecht aufgenommenen Genfs ¹⁾ und um Schutz der zu dem reformirten Glauben übergetretenen Unterthanen jener neuen Gebietstheile, ihrer Kirchen und Prediger, handle. Beides sei aber in Frage gestellt, sobald der streng katholische und seine Ansprüche auf Genf noch immer aufrechtbaltende Herzog von Savoyen wieder in den Besitz des seinem Vater entrissenen Landes gelangen sollte. Allein gerade einen Krieg mit Savoyen wollte der Rath, an dessen Spitze als Schultheiß damals derselbe Hans Franz Mägeli stand, der vor zwei Decennien die Waadt und das südliche Seeufer erobert hatte, wo immer möglich vermeiden. Die Zeitlage im Allgemeinen und die äußeren Verhältnisse Berns Savoyen gegenüber insbesondere hatten sich in der Zwischenzeit ganz verändert. An des unbedeutenden Karls III. von Savoyen Stelle war sein thatkräftiger Sohn, Philibert Emanuel, den die unlängst vor St. Quentin erworbenen kriegerischen Vorbeeren schmückten, getreten. Mit Frankreich, das mit seinem Vater im Kriege lag, war Herzog Philibert durch den Frieden zu Gateau Cambresis (1558, 3. April) ausgesöhnt und durch die Heirath mit der Herzogin von Berry der Schwager

¹⁾ Das Burgrecht zwischen Genf und Bern war den 9. Jan. 1558 wieder auf ewige Zeiten erneuert worden. Tillier III, S. 500.

König Heinrichs II. von Frankreich und Oheim seiner beiden Söhne und baldigen Nachfolger, Franz II. (1559) und Heinrichs III. (1560), geworden. Im August 1559 war er wieder in die seinem Vater entrissenen Staaten eingesetzt worden, und machte nun auch seine Ansprüche auf die 1536 von Bern occupirten Landestheile am Lemanersee geltend. Für diese seine Ansprüche verwendete sich eifrig Philipp II. von Spanien, der in demselben Jahre 1559 die Tochter Heinrichs II. von Frankreich zur Ehe genommen hatte, und in- folge dessen mit dem ihm schon früher verbündeten Herzog von Savoyen ebenfalls in ein verwandtschaftliches Verhältnis getreten war. Durch seinen Statthalter in Mailand, Marc Antonio Vesso, konnte übrigens Philipp seine Verwendung für Savoyen auf das nachdrücklichste mit Waffengewalt unter- stützen.

Wer waren nun aber Berns Bundesgenossen, wenn ein Krieg mit Savoyen nicht zu vermeiden gewesen wäre? Von seinen Miteidgenossen waren Freiburg und Wallis bei der Behauptung der im Jahr 1536 gemachten Eroberungen zu- nächst betheilligt. Allein bei keinem der beiden Orte war große Lust vorhanden, sich den Gefahren und Wechselfällen eines Krieges auszusetzen, von dessen Erfolg im günstigsten Fall dem feyerischen Bern doch jedenfalls der Löwenanteil geblieben wäre. Dieselbe einem Krieg mit Savoyen abge- neigte Stimmung herrschte auch bei den übrigen Mitständen, theils aus confessionellen Gründen, theils weil Berns An- sprüche auf die Waadt von ihnen etwa mit denselben Augen betrachtet wurden, wie diejenigen des heutigen Oesterreichs auf die Lombardei und Venetien von Seite des deutschen Bundesstaates. Der Besitz jener Landschaft schien ihnen weniger dem Bunde als solchem, als nur dem Kanton Bern allein realen Vortheil zu gewähren, und Bern hatte bereits durch die Eroberung des Morgau ein gefährliches Uebergewicht in der eidgenössischen Politik erhalten. In den Augen der katholischen Stände galt überdies eine jede Er- weiterung des protestantischen Berns als ein Verlust, den

die katholische Welt an Land und Leuten erlitt. Aber auch die evangelischen Stände sahen in dem Besitz der Waadt für den eidgenössischen Bund nur eine Gelagenheit zu fortwährenden Anfechtungen und Verwickelungen mit den Nachbarstaaten, in welche zunächst Bern selbst und durch Bern seine Mitstände würden verflöchten werden. Deshalb hatten sich die eidgenössischen Orte auch wohl gehütet, die Waadt unter die Garantie des Bundes zu nehmen, und in der oberschwebenden Verwicklung ging ihr alleiniges Bestreben dahin, Bern zur Nachgiebigkeit für die savoischen Ansprüche zu stimmen, damit, wie Schultheiß Pfyffer von Luzern vor versammeltem Rath und Burgern erklärte, „gemeyne Eydgenossenschaft von diß lands wegen nit in krieg komen und unruw erwarten müsse.“

Unter solchen Umständen mußte Berns Regierung sich wohl alles Ernstes bedenken, ob sie ohne Freunde und zuverlässige Bundesgenossen sich in einen Krieg mit einem tapfern, kriegserfahrenen und von den mächtigsten Bundesgenossen unterstützten Gegner einlassen wolle, oder ob es nicht gerathener sei, den Weg der Vermittlung einzuschlagen und von ihren Eroberungen lieber etwas zum Opfer zu bringen, als das Ganze auf das Spiel zu setzen. Allein dieses diplomatische Verfahren lag nicht im Sinne und den Wünschen der mannhafsten Burgerschaft, die sich Muth und Kraft genug zutraute, was sie mit dem Schwert gewonnen hatte, auch mit dem Schwert zu behaupten. So entspann sich zwischen den beiden Rätthen ein Kampf der Meinungen und eine bis nahe an einen Aufstand gegen die Regierung grenzende Aufregung, deren Phasen und endlichen Ausgang uns die Aufzeichnungen unseres Chronisten auf eine höchst anschauliche und spannende Weise schildern. Die Ansicht der Burgerschaft erlag zuletzt — gewiß zum Heil des Landes — dem festen Auftreten der Regierung, die sich durch Einschüchterung der Furchtsamen und irgendwie von ihr Abhängigen, durch Augendienerei der Wohlgesinnten und selbst durch geheime Aufpasserei und Vorladung der Raisonneurs vor das Ge-

richt der Heimlicher von einer Sitzung zur andern eine, wenn auch zweifelhafte, Mehrheit der Stimmen für ihre Anträge zu sichern wußte. Indessen hielt sie doch der dem Berner so beliebte passive Widerstand und die Furcht, daß die herrschende Verstimmung doch endlich in offene Widersetzlichkeit ausbrechen könnte, von zu großer Willfährigkeit und Nachgiebigkeit gegen Savoyen zurück, wozu, wie es den Anschein hat, mehrere Rathsglieder die größte Geneigtheit zeigten. Zehender gehörte zu der Opposition und hatte selbst einmal ein Verhör vor den Heimlicheren zu bestehen. Um so ehrenhafter für ihn ist die von ihm im Ganzen beobachtete objektive Haltung bei Darstellung dieses Streites, die er nur hin und wieder mit einigen bitteren und spöttischen Bemerkungen begleitet. Wir geben seine Berichterstattung in ihrer naiven, auch mitunter verworrenen, Schreibart wortgetreu wieder, selbst mit Beibehaltung der ihm und seiner Zeit eigenthümlichen Orthographie, mit ihrer Profusion von „v“ (zunächst in den Diphthongen oy und ey, oder wo letzterer sich in den ilaut aufgelöst hat, wie in myn, syn, schryben, aber auch außerdem in Wörtern wie Fryden, wyder u. s. w.) und ihrer Aspiration der Anfangslaute (thomen, Rhind, Rhat, Rhom, Thod); nur die widersinnige Verdopplung der Endbuchstaben (sowohl in Hauptwörtern wie Basell, Bernu, wienacht, als namentlich in Verbalendungen die Verdopplung des t, wie in ligtt, begertt (neben begerth) yltt) konnten wir uns nicht entschließen, überall wiederzugeben. Provinzialismen wie „es sige,“ „dadennen“ u. a. werden den Berner nicht stoßen; wo aber hin und wieder ein veraltetes Wort oder eine gar zu unklare Konstruktion vorkommt, wird sie sofort entweder in einer Klammer oder in einer Anmerkung erläutert werden.

G. St.